

22. 08. 20
(Datum)

OLG Hamburg
An die
Personalstelle für Referendare
Dammkirkwall 13
20254 Hamburg

Betr.: B-Klausurenkurs

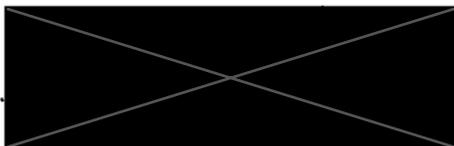
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066-SAP-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs August 2019 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2020 die Examensklausuren schreiben werde.



Teil 1: Gutachten

Die eingelegte Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist nach §§ 335 I, 312 StPO als Sprungrevision gegen das Urteil der Antsprichter Handlung zulässig.

II. Der Vertheidiger der Angeklagten ist nach § 287 StPO rechtmittelbefugt.

III. Das Apellat ist durch die Verurteilung berufen.

IV. Die Revision müsste auch ordnungsgemäß eingelegt worden sein.

Die Revision muss nach § 341 I binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Angesichts der Urteilverkündung am 16.09.2016

endete die Revisionseinlegungsfrist unbeschadet
noch §§ 42, 43 I SPO am 23.09.2016.

Der Eingang per Post am 26.09.2016
wäre demnach verspätet.

Ein fristrechtlicher Eingang könnte aber in
der Einlegung per Fax am 27.09.2016
liegen.

Dies setzt voraus, dass die Einlegung per Fax
die Schriftform nach § 241 I SPO
wahrt.

Maßstab hierfür ist, ob dem Schriftstück
der Inhalt der abzugebenden Erklärung sowie ihre
Ansteller hinreichend zuverlässig erkennbar
ist und feststeht, dass das Schriftstück
dem Gericht mit Hilfe von Wollen zugeleitet
wurde, es sich also insbesondere nicht
um einen Entwurf handelt.

Dies ist im Falle eines Faxes, der
die Unterschrift der Originals enthält,
durchaus anzunehmen der Fall.

Durch das Fax wurde die Revision somit
fristrechtlich sowie formrechtlich am 27.09.2016
eingelegt.

Richtig, aber
in dieser
Breite
überflüssig
(das muss ja
unmöglich sein.)

V. Es besteht auch die Möglichkeit eines
ordnungsgemäßen Revisionsantrages nach
§ 345 I 2 SPO begründet

Die Begründungsfrist endet ersichtlich als
Zusatz der Urteils am 30.09.2016
nach //42,43 I, StPO am 31.10.2016
und kann somit am 14.10.2016
noch geprüft werden.

VI. Der Revision könnte allerdings ein
Rechtswidrigkeitsverzicht nach § 302 I 1
Vor. 1 StPO entgegenstehen.

Ein solcher könnte darin zu sehen sein,
dass der Mandant auf die Frage des
Richters, ob er nicht auf Rechtsmittel
verzichten wolle, „Na gut, dann
mache ich das“ antwortete.

In inhaltlicher Hinsicht erscheint diese
Erklärung hinreichend eindeutig und
vorbehaltlos. Zwar wird durch den
Zusatz „Na gut“ eine gewisse Skepsis
zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig
stellt sich die Aussage im Übrigen als
uneingeschränkte Zustimmung zu der
unmissverständlichen Nachfrage des
Richters dar.

Nichtfaktuell,
aber
vertretbar

Der Verzicht müsste jedoch auch
formgerecht erfolgt sein.

✓

Dies setzt die Einhaltung derjenigen Form voraus, die für die Rechtsmittelreife zu wahren ist.

Der Verzicht wurde dementsprechend entsprechend der Form des § 347 I schriftlich oder in Protokoll der Geschäftsstelle erklärt worden sein.

Der Wortwechsel zwischen dem Richter und dem Mandanten erfolgte ~~abschließend~~ mündlich außerhalb des Sitzungssaals.

Ein Protokollverzug erfolgte nicht.

Der Verzicht wählte somit nicht die zur Rechtsmittelreife erforderliche Form.

Es liegt kein wirksamer Rechtsmittelverzicht vor.

fast ✓

V. Ergebnis

Die Revision ist zulässig.

P. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit ein von Amts wegen zu berichtigender Verfahrenshinweis besteht oder die Verurteilung auf einer Verletzung des Verfahrens- oder materiellen Rechts beruht, § 337 I, II StPO.

I. Verfahrenshinweis

1. Das entscheidende Gericht ist sachlich zurtändig nach §§ 24 I, 25 GVG. Es erfolgte eine Verurteilung nur wegen Vergehen, die eine Strafstrafe von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe aufweisen.

2. Die erforderlichen Strafstrafe müsste gestellt sein.

a) Dies erscheint hinsichtlich der abgewehrten Beleidigung nach § 185 StGB problematisch.

Die Verfolgung dieses Delikts wird grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt, § 194 I 1 StGB. Eine Ausnahme von dem Strafverfolgungshinweis nach § 194 I 2 StGB scheidet aus, da

unbeschadet der Tatsache der Verfolgung der
Vollzugsgruppe der Roma in der NS-Zeit
keine entsprechende öffentliche Verurteilung der
Tat erfolgte.

Der Zeuge Eichhorn hat als Angehöriger
nach § 77 I StGB einen entsprechenden
Strafverbot gestellt.

Dies ist im Grunde auch nach während
der Hauptverhandlung möglich und durch
die Protokollierung und Sorgerecht nach
§ 158 II StPO erfolgt.

Problematik erscheint jedoch, ob der
Strafverbot auch fristgerecht nach § 77d
StGB erfolgte.

Die Frist beginnt nach § 77d II 1 mit
Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von
der Tat und der Person des Täters Kenntnis
erlangt. Dieser Zeitpunkt fällt vornehmlich mit
der Begehung der Tat am 14.06.2016
zusammen.

Anlässlich der Aussage des Zeugen Eichhorn
wollte er schon bei seiner Strafverurteilung bei der
Polizei, dass der Angeklagte bestraft wird,
woraus sich eine Kenntnis nicht nur

hinsichtlich der Tathandlung, sondern auch in Bezug auf die Tatbestandsverwirklichung ergibt.

✓

Die Frist beträgt drei Monate, § 77d I 1 StGB. Sie endet dementsprechend am 14.09.2016 und war mithin zum Zeitpunkt der Abgabe in der Hauptverhandlung am 16.09.2016 bereits abgelaufen.

Eine Verlängerung der Frist nach § 77d IV, 77c S.2 StGB, § 388 StPO kommt nicht in Betracht.

✓

Es fehlt hinsichtlich einer Verurteilung nach § 185 StGB folglich ein Strafantrag, so dass insoweit ein Verfahrenshindernis besteht.

b) Hinsichtlich der Verurteilung wegen Sachbeschädigung nach § 303 I liegt kein Strafantrag der Geschädigten Kaufmann vor.

Allerdings hat die Staatsanwaltschaft insoweit nach § 303c StGB zureichendweise das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Zudem kann abzuwägen, ob eine entsprechende Festlegung

bereits konstatiert in der Abfolge der zu sehen ist.

Eine solche Erlöschung ist auch noch im Rahmen der Hauptverhandlung möglich und entzieht sich einer inhaltlichen Überprüfung der Gerichte.

unwesentlich

Jedoch ist auch unrichtlich, dass sich die Staatsanwaltschaft so in Widerspruch zu der Erlöschung der Geschädigten gesetzt hat und die Geschädigten nur einen geringen Schaden verursacht hat.

Insondemit liegen die Verfolgungsvoraussetzungen somit vor.

3. Ergebnis

Es besteht ein Verfolgungshindernis in Bezug auf die Verurteilung wegen Beleidigung.

II. Verfahrenrechtliche Gesetzesverletzungen

1. Ein absolutes Revisionsgrund könnte sich aus § 338 Nr. 3 StPO i.V.m. § 24 StPO ergeben.

Bei dem Urteil hat der Richter am Amtsgericht Veltin als Vorsitzender mitgewirkt,

nachdem er durch den Psychologen wegen
 Besorgnis der Befugtheit abgelehnt war.
 Dies hat der Psychologe durch seine Forensik,
 den Vorsitzenden anzukündigen, hinreichend
 zum Ausdruck gebracht und wurde durch
 das Gericht folglich auch entsprechend verurteilt.

Fraglich ist, ob das Ablehnungsgericht mit
 Unrecht verurteilt worden ist.

Das Gericht war zulässig gem. // 25, 26 StPO.
 Es könnte jedoch unbegründet gewesen sein
 nach § 24 I Var. 2, II StPO.

Maßgeblich ist, ob ein Grund vorliegt, der
 geeignet ist, Misstrauen gegen die
 Unparteilichkeit der Richter zu rechtfertigen.

Dies ist der Fall, wenn der Ablehnende
 bei widerständiger Würdigung des ihm behaupteten
 Sachverhalts Grund zu der Annahme hat,
 dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber
 eine innere Haltung einnehmen wird, die
 seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommen-
 heit ständig beeinflussen kann.

In Betracht kommt vorliegend der Umstand,
 dass der Vorsitzende der Jury Eichhorn
~~von Seiten~~ kennt und beide Mitglieder im
 „Kommunikationsverein Hamburger Juristen“

sind.

✓
 Insoweit beruht in der Tat eine persönliche Beziehung zwischen dem Vorsitzenden und dem Zeugen. Entscheidend ist jedoch, ob dieser von einem Zeugen fernbleibt, eine entsprechende Verfügung aus verweigerter Sicht zu rechtfertigen.

Während der Psychologie genaue Angabe über den Verein und die persönliche Beziehung nicht treffen konnte, hat der Vorsitzende dies im Rahmen einer örtlichen Äußerung nach § 26 III StPO konkretisiert.

Demnach dient der Verein dem Aufsuch von Juristen entsprechender Berufe.

Der Vorsitzende hat die Angabe nach seiner Äußerung im Rahmen einer Diskussion unvollständig eingetrag und sich mit diesem Verhalten, wobei er Gesprächsinhalte nicht erinnert.

✓
Eine nähere Behauptung besteht nicht.

Durch diese örtliche Äußerung, die den Psychologen mit folgender zur Stellungnahme verpflichtet wurde, hat der Vorsitzende die Beziehung hinsichtlich seiner Unparteilichkeit angewiesen. Das Verhältnis zu dem Zeugen stellt sich

aus Sicht eines verdächtigem Ablehnen als
darast distanziert dar, dass sich daraus
keines Ergebnis im Hinblick auf die
innere Wahrheit in dem Prozess ergeben kann.
Aber die Mitfordelhaft in dem selben
Veren sowie ein einmaliger Aufeinandertreffen
ist nicht geeignet, Ergebnis zu schüren.

fast,
aber
hinreichend
(Sie verbrauchen
wie zu viel
Zeit)

Das Ablehnungsersuchen war folglich nicht
mit Unrecht verworfen.
Er besteht kein absoluter Revisionsgrund
nach § 778 Nr. 7 iVm § 24 StPO.

2. Ein relativer Revisionsgrund könnte sich
bei einer fehlenden Teilnehmung der Zeugen
Eichhorn über sein Auskunftsverweigerungsrecht
nach § 55 StPO ergeben, § 337 StPO.
Eine solche Teilnehmung nach § 55 II StPO
wäre vorliegend wegen der Gefahr eines
Strafmaßes aufgrund des eigenen Verhaltens
angezeigt gewesen.

Eine Revision der Angeklagten kann auf
diesem Vorstoß jedoch von vorn herein nicht
gesehen werden, da diese Pflicht nicht
seiner Rechtspflicht betrifft, sondern
vielmehr allein dem Schutz der Zeugen
vor einer Selbstbelastung dient.

3. Eine Revision könnte auf die fehlende
 Belegung der Züge Wulfsfuß über ihre Zugspläne
 nach § 57 S. 1 StPO geschützt werden.
 Fraglich ist auch insoweit, ob diese Vorschrift
 auch den Rechtskreis der Angeklagten betrifft
 und ein Verstoß diesem somit beschwert.
 Deshalb erscheint, anzunehmen, dass er
 durchaus auch im Interesse der Angeklagten
 liegt, dass eine Entscheidung über die gegen
 ihn gerichteten Vorwürfe nur auf Grundlage von
 Zugsauszügen erfolgt, die in Kenntnis
 der Wahrheitspflicht und eventueller straf-
 rechtlicher Konsequenzen erfolgt sind.
 Er ist demgegenüber jedoch anzunehmen, dass
 er sich bei § 57 StPO um eine reine
 Ordnungsvorschrift handelt, die alle ihre
 Teile wegen vor einer Strafverfolgung betrachten
 soll.

put

Eine Revision der Angeklagten kann auf diesen
 Verstoß folglich nicht geschützt werden.

4. Fraglich ist, ob sich ein Revisionsgrund nach
 § 337 in einem Verstoß gegen die Mitteilungs-
pflicht der § 243 III 1 ergibt.

Dementsprechend hat der Vorsitzende mitzuteilen, ob
 Erörterungen nach den §§ 202a, 242 StPO

stattgefunden haben, wenn deren Spezial
die Möglichkeit einer Verurteilung gewesen
ist und wenn ja, deren inhaltlichen Inhalt.
Eine Mitteilung hat Zurück auch für den Fall
zu erfolgen, dass entsprechende Förderungen
nicht stattgefunden haben.

Vorbescheid hat eine entsprechende Mitteilung
erst nach dem letzten Wort der syntaktischen
stattgefunden.

Zwar stellt dies einen Vorbescheid gegen die in
/247 StPO vorgesehene Chronologie dar.
Dieser folgt durchaus auch dem inhaltlichen
Abgang, durch eine entsprechende Mitteilung
die Grundlage für die Hauptverhandlung zu legen.
Jedoch ist bei einer Abweichung alleine von
der Chronologie keine Möglichkeit für
eine Beeinflussung der Ergebnisse der
Verfahren absehbar.

Die Entscheidung beruht somit nicht auf dem
Vorbescheid gegen /247 II i. V. m. StPO bzw. dessen
chronologischem Ablauf.

5. Durch diese Abweichung könnte jedoch das
Recht der syntaktischen auf das letzte Wort
nach /258 StPO i. V. m. /337 StPO
verletzt worden sein.

Dies wäre der Fall, wenn nach dem letzten

Inhalt:
Richtigkeit gut
Aufbau
nicht ganz
sauber
(Trennung)
Verstoß / Berührung

Wird dies bejaht durch die Protokollierung der Negativmitteilung nach § 247 IV 1 StPO erweist in der Verhandlung eingetretener worden wäre.

Dies ist bei jeder Handlung der Fall, in der der Wille des Gerichts zum Weiterverhandeln in der Sache in Erscheinung tritt.

Im Falle der nachgeholten Negativmitteilung nach § 247 IV 1 StPO liegt lediglich eine Nachholung einer förmlichen Mitteilung, ohne dass sich damit weiterer Ermittlungsbedarf oder Abschlussfragen ergeben.

Dementsprechend droht der gerichtlichen Verhandlung keine Wille zum Weiterverhandeln in der Sache zum Ausdruck, so dass kein Wiedereröffnen in der Verhandlung gegeben ist.

Eine Verletzung v. § 258 StPO ist somit nicht gegeben.

6. Es gab dies

Es liegt keine verfahrenrechtliche Gesetzesverletzung vor.

III. Materieell-rechtliche Gesetzesverletzung

Das Urteil könnte materielles Recht verletzt haben.

1. Fehler hinsichtlich des Schuldpruchs

Geschehen 1: Die Bezeichnung als „Zigeuner“

a) Überprüfbarkeit gem. § 185 StGB

In dem als Beekmühlige der Zeugen Eichhorn mehrmals als „Zigeuner“ bezeichnete, könnte er sich wegen Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass es durch seine Äußerung eine Nicht- oder Minderachtung zum Ausdruck gebracht hat, die ~~obecnin ihrem~~ ~~moralischen~~ seinem moralischen oder sozialen Wert betrifft.

Entscheidend ist folglich, ob durch die Äußerung eine Berücksichtigung aller Begleitumstände eine Herabwürdigung zum Ausdruck gebracht wurde, die den Achtungsanspruch der Zeugen betrifft.

~~Die Bezeichnung als Der Angeklagte hat als~~

Zuge als „Zugener“ bezeichnet und mit
„du Zugener“ angesprochen.

gut

Bei der Beurteilung dieser Aussage ist zu
berücksichtigen, dass der Begriff „Zugener“
eine Vielschichtigkeit in Bedeutungen und
Konnotationen enthält, denen nicht allseits
beleidigender Charakter beigegeben wird.

In der konkreten Situation ist zudem zu
beachten, dass die Bezeichnung im Kontext
einer hitzigen politischen Debatte erfolgte,
in deren Rahmen eine rava Sprache in
Graze durchaus hinzunehmen ist.

✓

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Be-
zeichnung als „Zugener“ ohne jeden inhaltlichen
Zusammenhang zu der Debatte erfolgte.

gut

Die Bezeichnung erfolgte im speziell fortlaufend,
auch nachdem der Zuge Eichhorn
sich die entsprechende Bezeichnung verdient
hatte. Der behauptete vermutete aber Doppelt
folglich auch in Kenntnis, dass sich der
Zuge dadurch herabgewürdigt und verletzt
fühlt und somit gerade zum Ausbruch
einer Geingeschäftigung.

vertretbar,
gut
argumentiert

Auch allgemein ist immer stärker anerkannt, dass

der Begriff "Trennung" die ininteressante
Voraussetzungen entspricht und somit einen
herausragenden Charakter haben kann.

Wo steht
das im
Urteil?

Der Angeklagte knickte auch in diesem
Dauerzustand und somit vorstellbar.

Er knickte auch rechtswidrig und
schuldhaft.

Er ist somit strafbar wegen Verletzung
nach § 185 StGB.

überflüssig

d) Für eine Straftat im Hinblick auf eine
Herabwürdigung der verstorbenen Mutter der
Zeuge Eichhorn nach § 189 StGB
fehlen die erforderlichen Festelegungen.

Geschehensablauf 2: Körperliche Ausein-
setzung

überflüssig

a) Eine Straftat nach §§ 240, 241 StGB
scheidet mangels Festelegungen zu einer
Verurteilung der Straftat zu Gewalt- oder
Drohungsmaßnahmen aus.

d) Straftat nach § 707 I StGB

In dem der Angeklagte eine Wirtschaftshilfe
 nahm und davon ein Schuldner abtrat,
 könnte er sich wegen Sachverletzung nach
 § 707 I StGB strafbar gemacht haben.

Eine Verletzung einer fremden Sache ist
 gegeben.

Dies erfolgte auch vorsätzlich.

Problematisch ist jedoch, ob der Angeklagte
 gerechtfertigt handelte.

(1) In Betracht könnte zunächst ein Rechtfertigung
 durch Notwehr nach § 32 StGB.

Dies würde könnte von vornherein jedoch
 nur als eine Handlung gegen den Unrechts
 rechtfertigen.

Vorhaupt wurde der Angeklagte durch den
 Zugen Fichhorn mit einem Messer
 bedroht. Der Verletzte stahl sich
 demgegenüber im Eigentum der Zugen Kuhfuß.

Da sich die Handlung folglich nicht gegen
 ein Rechtsgut der Unrechts richtete,
 scheidet eine Rechtfertigung wegen Notwehr
 nach § 32 StGB aus.

§ 904 BGB ist
operieller

(2) Der Angefallene könnte jedoch durch
Notstand nach § 34 StGB gerechtfertigt
sein.

Aufgrund des Zusammentreffens mit einem Messer
auf der Kopfplatte durch den Finger
Eichhorne mit der Schreibung "jährt
endlich das Maul zu stopfen" liegt eine
Gefahr, also ein Zustand, in dem aufgrund
tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit
des Eintritts einer schädlichen Ereignisses
besteht, vor.

Diese war auch gegenwärtig.

Fraglich ist, ob diese nicht mehr adäquat
war, sich die Adäquatheit also als
geeignet und erforderlich darstellt.

Dem steht nicht bereits die unwichtigere
Statur der Kopfplatte entgegen, da ein
Messer mit einer Kante von innerhalb 6 cm
auch im Falle einer körperlichen Unversehrtheit
eine erhebliche Gefahr darstellt, so dass die
Zuhilfenahme einer Schutzdecke *inoffensiv*
im Ausgangspunkt ein geeigneter
Abwehrmittel darstellt.

Der Angriff wäre aber Unklarheit jedoch
bereits durch Abteile der fortdauernden
wiederholten Herdnurlogie gegenüber den
Zeugen Eichhorn gegeben abgemittelt und.



~~Der Skandal ist insofern, dass die Abkehr
des Angriff nicht ganz unerschwinglich ist,
die Herdly also nicht~~

Der Angriff erfolge schließlich vor dem
Hintergrund in dem er vor der Spitze
siehe den Spiegel.



Sie beantworten
d. Frage nicht
was nunmehr
Urteils festst.
auch nicht
möglich
=> Darstellung
Wörter des
Urteils

Da Abteile dieser stellt sich als widder
und gleich geeignete Abkehrmöglichkeit
da.

Die Abkehrmöglichkeit war folglich bereits
nicht erforderlich.

Zuletzt ist dem Spiegel zutun, die
Fehler hinzunehmen.

Er hat diese schließlich durch eine
starke Herdly vornehmbar hervorgerufen.

Nenn
so weit
fehlt d.
Erwartung
nicht

(3) Ergebnis

Der Spiegel ist ausgezeichnet wegen Sach-
beurteilung nach / 207 I StGB

2. Fehler hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs

Zu prüfen ist weiter, ob der Rechtsfolgenausspruch rechtsfehlerhaft ist gem. § 337 StPO.

0) Hinsichtlich der Beleidigung besteht in der strafrechtlichen Freizügigkeit, dass die Angeklagte durch sein beleidigendes Verhalten eine riskante Situation provoziert hat, die das Potential einer schlimmeren Eskalation hatte, ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 III StGB liegt.

hier nicht
↑
(-)

Dennach dürfen aber der Strafbarkeit zurechenbare Motive nicht strafschärfend berücksichtigt werden.

Bestandteil der Beleidigungshandlung ist es gerade, durch eine Herabwürdigung der Ehre eines anderen eine separat zu provozieren.

Die strafrechtliche Berücksichtigung stellt somit einen Verstoß gegen § 46 III StGB dar.

1) Der gleiche gilt für die strafrechtliche Freizügigkeit in § 70 StGB. Der Zugriff auf fremdes Eigentum und die damit verbundenen Schädigung bilden gerade die Unrechtfertigkeit



des Tatbestandes. Der Urkunde, der die
 Lage selbst provoziert war, schlägt sich
 zudem in den Urkunde wieder, also
 eine Rechtshängigkeit an.

Nach insoweit besteht folglich ein Verstoß
 gegen § 46 III S. 1 B. V.

c) Die Gesamthandlung erfolgte ordnungsgemäß.

d) Ergebnis

Der Rechtsfolgenanspruch ist fallweise.

IV. Zwischenergebnis

Das Urteil verstößt gegen materielles Recht.

C. Ergebnis

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg.

Bewertung:

Die meisten und wichtigsten
Probleme werden erkannt und
ordentlich gelöst. Zu einzelnen
Beurteilungen vgl. die Randbemerkungen.

Insgesamt

11 Punkte
(v.b.)

✓